44. Ist der Gegenvormund, der die Anzeige von Pflichtwidrigkeiten des Bormundes fahrlässigerweise unterlassen und dadurch verschuldet bat, daß der Bormund infolge seiner unterbliedenen Entsehung weitere Unredlichkeiten hat begehen können, den Mündeln zum Ersaue des Kapitales verhastet, das der Bormund entgegen dem §. 41 Ziff. 2 der Bormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 von dem Schuldner eingezogen, demnächst aber unterschlagen hat?

IV. Civilsenat. Urt. v. 5. Februar 1891 i. S. H. (Bekl.) w. P. (Kl.) Rep. IV. 268/90.

I. Landgericht Brieg.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Mus ben Grunben:

"Der Beklagte wird als ehemaliger Gegenvormund der klägerischen Mündel im vorliegenden Rechtsstreite für den Schaden verantwortlich gemacht, welchen die Kläger dadurch erlitten haben, daß der frühere Bormund 4500 M Pfandbriefe aus ihrem Bermögen in seinen Rutzen verwendet hat. Diese Pfandbriefe waren nach Einziehung einer für die Witwe P. und die Mündel auf dem Grundskläcke Briegischborf Nr. 31 eingetragenen Hypothek von 6500 M mit dem Anteile der Mündel an diesem Betrage von 4225 M unter Hinzunahme von 400 M aus dem sonstigen, in den Händen des Bormundes befindslichen Mündelvermögen vom Bormunde angeschafft worden. Die Haftung des Beklagten sür den Schaden wird von den Vorderrichtern daraus hergeleitet, daß der Bormund schon früher andere Wertpapiere

ber Münbel unterschlagen, gleichwohl dieselben in der im Ottober 1886 gelegten Rechnung als noch vorhanden aufgeführt habe, während sie nicht mehr vorhanden waren, und der Beklagte als Gegenvormund diese Rechnung unterschrieben habe, ohne von dem Nichtvorhandensein der Wertpapiere, von welchen er sich hätte überzeugen müssen, dem Bormundschaftsgerichte Anzeige zu machen. Es wird ausgeführt, daß ohne diese Pflichtwidrigkeit des Beklagten (§§. 31 Abs. 2. 56 Abs. 4 der Bormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875) die spätere Unterschlagung der Pfandbriese nicht hätte vorkommen können, weil die Anzeige von der Untreue des Bormundes dessen Entlassung hätte zur Folge haben müssen.

Gegen biefe Ausführung find rechtliche Bedenten nicht zu erheben. Der Beklagte hat jeboch noch eingewendet, daß er zur Ginziehung ber Sypothet von 6500 M feine, nach &. 41 Riff. 2 ber Bormundschaftsordnung erforderliche Genehmigung nicht erteilt habe, und daß ben Mündeln somit, da ihnen der Anspruch gegen den Hypothekenschuldner verblieben sei, burch die Unterschlagung bes Vormundes tein Schade entstanden sei. Die Rläger behaupteten dem gegenüber, daß ber Bormund bem Beklagten von ber Gingiehung ber Sypothet Mitteilung gemacht, und daß der Beklagte dazu geschwiegen habe. Der Beklagte hat jedoch den ihm darüber zugeschobenen Sid verneinend abgeleistet. Sonach steht fest, daß die Einziehung der Hypothek ohne Wissen und Genehmigung des Beklagten erfolgt ift. Gleichwohl haben beibe Borberrichter ben Einwand aus rechtlichen Gründen verworfen. Das Be= rufungsgericht führt in dieser Beziehung aus, die Bahlung der Sypothek sei an sich nicht ungultig, die Wirkung berselben vielmehr nur eine burch bie Genehmigung bes Gegenvormundes bedingte gewesen (§. 46 ber Bormundichaftsordnung, &. 4 bes Gefetes vom 12. Juli 1875, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger). Thatsächlich seien daher die gezahlten 4225 M und die dafür angeschafften Pfandbriefe in das Bermögen der Mündel übergegangen. Wären die Pfandbriefe nicht veruntreut worden, so würden sie im Bermögen der Mündel verblieben, ein Schabe alfo nicht eingetreten fein. Der Umftand, baß die Mündel sich möglicherweise an die Hypothekenforderung oder deren Schuldner halten könnten, hebe ben Schabensanspruch nicht auf. Der an sich durch die Veruntreuung entstandene Schade werde dadurch nicht geandert und sei trot ber inzwischen erfolgten Löschung ber 13*

Hoppothek — diese ist nämlich auf die Löschungsbewilligung der Witwe P. als jetzigen Vormundes und des jetzigen Gegenvormundes erfolgt — bestehen geblieben.

Diefe Begrundung ift rechtsirrtumlich; fie vertennt ben Begriff bes Schabens (b. 1 A.L.R. I. 6). Daß fich bie unterschlagenen Pfandbriefe thatsächlich im Vermögen der Mündel befunden haben, genügt zur Annahme eines ben Mündeln erwachsenen Schabens nicht, wenn die vorliegenden Umftande ergeben, daß trotbem eine Berschlimmerung ihrer Bermögenslage nicht anzunehmen ift. Und eine folche ift in Wirklichkeit nicht eingetreten. Die Zahlung ber burch Sypothek ge= ficherten Schulb hatte bei bem Mangel ber Genehmigung bes Gegenvormundes für die Mündel eine Tilgung ber Schuld und ber Hypothet jum Nachteile ber Mündel nicht zur Folge; bei ausbleibender Benehmigung wäre ber bezahlte Betrag zurückzuzahlen gewesen. Daraus folgt, daß auch nach der Unterschlagung der Pfandbriefe den Mündeln die durch die Hypothek gesicherte Forderung, soweit sie vor der Rahlung ben Mündeln zustand, verblieben, und daß ber Schade burch die Unterschlagung in Wirklichkeit nicht den Mündeln, sondern dem Schuldner der Hypothet erwachsen ift, ber seines Anspruches an die Mündel auf Zurückgabe bes gezahlten Betrages burch bie Handlungsweise bes Vormundes verluftig ging. Durch die spätere Genehmigung ber Löschung von seiten bes jetigen Gegenvormundes hat sich in bezug auf die Verantwortlichkeit des Beklagten nichts geandert.

Hierburch rechtfertigt sich die Auschebung des Berufungsurteiles und die Abweisung der Klage insoweit, als die Unterschlagung des Bormundes nicht das sonstige Mündelvermögen betroffen hat. Nur die 400 M, welche der Bormund außer dem Anteile der Mündel an der Hopothek verwendet hat, waren danach den Klägern zuzusprechen."...